



E-14 Der Anschlussvertrag

WOZU DIENT ER?

Der Anschlussvertrag **verpflichtet einen Verteilernetznutzer und den Verteilernetzbetreiber**. Er legt die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner in Bezug auf einen bestimmten Anschluss gemäß der technischen Regelung fest. Dieser Vertrag enthält außerdem im Anhang die spezifischen technischen Bedingungen und Vorschriften.



Dieser Vertrag ist nicht zu verwechseln mit dem Versorgungsvertrag, der den Verteilernetznutzer an seinen Energieversorger bindet.

Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigen die Vertragspartner ihr Einverständnis mit den Vertragsklauseln und der Anschlussregelung.

Ein Anschlussvertrag wird geschlossen:

- für jeden Niederspannungsanschluss (NS) mit einer vertraglich festgelegten Abnahmeleistung von mehr als 56 kVA,
- für jeden Trafo-Mittelspannungs- (Trans-MS), Mittelspannungs- (MT) und Trafo Niederspannungsanschluss (Trans-NS), unabhängig von der vertraglich festgelegten Abnahmeleistung,
- für jeden Anschluss, dessen Leistung der dezentralen Erzeugungsanlage mehr als 10 kVA beträgt.

In den übrigen Fällen gelten die Allgemeinen Bedingungen der Anschlussregelung des Verteilernetzbetreibers (siehe unsere Website www.ores.be).

AN ORES ZURÜCKZUSENDENDES DOKUMENT

Die Personen, die den Anschlussvertrag unterzeichnen müssen, sind:

- **der Verteilernetznutzer**, d. h. die natürliche Person, deren Einrichtungen ans Netz angeschlossen sind oder die über diese Einrichtungen verfügt;
- **die Person, die eine Zeichnungsbefugnis hat**, falls der Verteilernetznutzer eine juristische Person ist.



Sie haben zwei Möglichkeiten, um Ihren Anschlussvertrag zu unterzeichnen:

1. elektronisch

Führen Sie bitte die unter [eid.belgium.be](https://eid.belgium.be/de/faq/wie-unter-schreibt-man-ein-dokument-elektronisch-mit-dem-acrobat-reader-dc#7261) beschriebenen Schritte aus! <https://eid.belgium.be/de/faq/wie-unter-schreibt-man-ein-dokument-elektronisch-mit-dem-acrobat-reader-dc#7261> ;

2. handschriftlich

Drucken Sie Ihren Vertrag aus, versehen Sie jede Seite mit Ihrem Sichtvermerk und unterzeichnen Sie den Vertrag in dem dazu vorgesehenen Bereich.

Weshalb muss ich meinen bisherigen Vertrag ersetzen?

Vor der **Liberalisierung** des Strom- und Gasmarktes war ein einziger Akteur gleichzeitig der Energieversorger für den Energieverkauf und der Netzbetreiber für Rechnung der Verteilungsinterkommunalen.



Seit der Liberalisierung des Marktes sind diese Aufgaben deutlich getrennt und werden verschiedenen Akteuren anvertraut. So gibt es einerseits **ORES, der als Verteilernetzbetreiber agiert** und alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem täglichen Betrieb dieses Verteilernetzes übernimmt. Und andererseits Ihren Energieversorger, der Energie verkauft und einkauft.

Bei Nicht-Unterzeichnung: Da die Unterzeichnung eines Vertrags ordnungsmäßig Pflicht ist, wird bei Verweigerung der Unterzeichnung vonseiten eines Netznutzers nach entsprechender Erinnerung und Mahnung ein Verfahren mit einem **Vermittlungsantrag an die CWaPE** eingeleitet.

Abänderung der Vertragsklauseln: Der Anschlussvertrag ist ein Standardvertrag. Sie können darin nur folgende Angaben ändern:

- Ihre persönlichen Namens- und Anschriftsangaben,
- die Zutrittsverfahren am Standort,
- die Kontaktpersonen.

Alle sonstigen einseitigen Vertragsänderungen werden abgelehnt und erfordern die Zusendung eines neuen Vertrags.

Verwaltungsmäßige Änderung (geänderter Netznutzer) oder technische Änderung (geänderte Anschlussparameter): Kontaktieren Sie in diesem Fall Ihren Energieversorger für die Aktualisierung Ihrer Verwaltungsdaten sowie ORES für die Erstellung eines Nachtrags zu Ihrem Anschlussvertrag.

Im Vertrag enthaltene Angaben:

- die Art der Stromversorgung,
- die Art des Anschlusses,
- die bereitgestellte Höchstleistung (Anschlussleistung),
- die Einstellwerte der Schutzvorrichtung, die je nach den Netzeigenschaften und der Kundenanlage empfohlen werden, um die Anschlussleistung einzuhalten,
- die Art der Zähleranlage,
- der Prozentsatz bzw. die Verlustquote, die eventuell angewandt wird,
- alle übrigen technischen Angaben, die für Ihren Anschluss spezifisch sind und von ORES als wichtig angesehen werden.

DIE AUSWIRKUNG DER TECHNISCHEN DATEN AUF IHRE RECHNUNG

Die Art des Anschlusses: Sie hat eine Auswirkung auf die Inrechnungstellung der Verteiler- und Übertragungskosten, da sie die effektive Nutzung der Netzinfrastrukturen widerspiegelt. Sie hat keine Auswirkung auf die Fakturierung der Energie vonseiten Ihres Energieversorgers.

Die Verlustquote: Sie wird auf den aktiven und reaktiven Anteil der Verbrauchsdaten angewandt, wenn die Messeinrichtung nicht in unmittelbarer Nähe zur Zugangsstelle installiert ist, damit die effektiven physikalischen Verluste zwischen dem Messpunkt und der Zugangsstelle berücksichtigt werden.

Eine Veränderung der Verlustquote beeinflusst daher die für Ihre Rechnung berücksichtigte Energiemenge.

Wie kann die Verlustquote beeinflusst werden?

- **Anschluss Transformator-Niederspannung (Trans-NS):** Die Verringerung der Verlustquote (= 2%) ist nicht möglich.
- **Mittelspannungsanschluss (MS):** Eine Verlustquote von 4% wird angewandt, damit die Verluste des Hochspannungs-/Niederspannungstransformators berücksichtigt werden, falls die Zählung an der Niederspannungsseite desselben Transformators erfolgt. Um die Anwendung der Verlustquote ganz zu vermeiden, können Sie Ihre Station eventuell umgestalten und die Zähleranlage auf die MS-Seite verlegen, was jedoch bedeutende Investitionen erfordern kann. Die pauschale Verlustquote von 4% können Sie verringern, und zwar:
 - um 1 %, falls Sie nachweisen, dass es sich um einen oder mehrere Transformatoren mit geringen Verlusten handelt; in diesem Fall müssen Sie eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers vorlegen;
 - um 1 %, falls Sie nachweisen, dass die Nutzungsdauer des/der Trafos mehr als 3 000 Stunden beträgt. In diesem Fall erfolgt die Berichtigung nicht rückwirkend, sondern sie wird zu Beginn des Kalenderjahres nach Vorlage des Ausrechnungsnachweises wirksam. Sie müssen dem VNB die Ausrechnung vorlegen. Die Nutzung ergibt sich aus der Teilung des aktiven Verbrauchs der vergangenen 12 Monate (in kWh) durch den Durchschnitt der maximalen monatlichen Spitzenleistungen (in kW), die in diesen vergangenen 12 Monaten entnommen wurden.

Die Anschlussleistung: Sie entspricht der maximalen Leistung, die Sie über Ihren Anschluss entnehmen dürfen. Die maximale viertelstündliche Spitzenleistung des Monats darf die Anschlussleistung nicht übersteigen.

Bei Übersteigung müssen Sie ein Zugangsrecht für die zusätzliche Leistungsabnahme vom Netz zahlen. Falls Sie die Ihnen bereitgestellte Leistung erhöhen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag an ORES stellen. Sie können allerdings Ihre Schutzvorrichtung so einstellen, dass die vertraglich festgelegte Anschlussleistung nicht mehr überschritten wird.

Die entnommene maximale viertelstündliche Spitzenleistung wird jeden Monat über die Rechnung des Energieversorgers durch den vertraglich festgelegten Leistungsanteil in Rechnung gestellt, was eine nicht unbeträchtliche Auswirkung auf Ihre Rechnung hat.

DIE MESSUNG MIT FERNABLESUNG

Laut der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze sind gemessene Lastprofile erforderlich (Montage einer Messeinrichtung mit Fernablesung):

- falls die vom Kunden beantragte vertragliche Leistung 100 kVA oder mehr beträgt,
- falls die über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten entnommenen oder eingespeisten maximalen viertelstündigen Leistungen im Durchschnitt für bestehende Anlagen mindestens 100 kVA betragen.